

Richtlinien über die Verwendung des Stadtlogos

1. Die Stadt Baesweiler ist Inhaberin der Nutzungsrechte hinsichtlich des Stadtlogos. Dritte (Verwender) können dieses Nutzungsrecht erwerben, soweit sie Gewähr dafür bieten, dass sie dem mit der Herausgabe des Stadtlogos beabsichtigten Verwendungszweck Rechnung tragen.
2. Verwendungszweck für das Stadtlogo ist die Förderung der Imagepflege der Stadt Baesweiler, insbesondere für die Bereiche des Handels und Gewerbes, des Wohnumfeldes, der Bildungsarbeit, des Sportes, der Kultur und der Vereinsförderung. Eine Verwendung zu parteipolitischen Zwecken oder eine Verwendung von politischen Gruppierungen ist ausgeschlossen.
3. Eine Übertragung des Nutzungsrechtes im Fall einer missbräuchlichen Verwendung des Stadtlogos ist ausgeschlossen. Von einer missbräuchlichen Verwendung ist auszugehen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Verwender das Stadtlogo nicht zu dem unter Ziffer 2 genannten Verwendungszweck nutzt oder eine Nutzung beabsichtigt, die sonst wie geeignet ist, den Interessen der Stadt Baesweiler zuwider zu laufen.
4. Eine Übertragung des Nutzungsrechtes ist insbesondere ausgeschlossen
 - wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Verwender mit der Nutzung des Stadtlogos gegen allgemeine Grundsätze von Anstand, Sitte und Moral verstößt;
 - im Zusammenhang mit der Bewerbung oder dem Verkauf von Tabakwaren, Alkohol und jugendgefährdenden Artikeln;
 - im Zusammenhang mit der Bewerbung oder dem Betrieb von Spielhallen.
5. Sofern die Voraussetzungen für eine Übertragung des Nutzungsrechtes vorliegen, entscheidet der Bürgermeister nach Ermessen.
6. Die Überlassung des Nutzungsrechtes erfolgt kostenlos. Lediglich zu erstatten sind die Kosten für das zur Übertragung des Nutzungsrechtes verwendete Medium (in der Regel CD-Rom).
7. Der Verwender verpflichtet sich, das Stadtlogo nur zu dem unter Ziffer 2 dargestellten Verwendungszweck einzusetzen. Insbesondere verpflichtet er sich, das Stadtlogo weder zu verändern noch es Dritten zu überlassen.
8. Für die Inhalte der Werbung ist allein der Verwender verantwortlich.
9. Rechte und Pflichten hinsichtlich der Verwendung des Stadtlogos werden in einem Nutzungsvertrag geregelt, der die oben genannten Grundsätze zum Inhalt hat.

Baesweiler, den 27.04.2000

Der Bürgermeister

(Dr. Linkens)